

Eingangsstempel	Barcode



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: 0512/53 40-1559, bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

ANTRAG für Ihre AK-Zukunftsaktie

BITTE SCHREIBEN SIE IN BLOCKSCHRIFT!

1. Kursteilnehmer:in (=Antragsteller:in)

Nachname	Vorname:	☐ männlich	☐ weiblich
Sozialversicherungsnr.:	Geburtsdatum:	Telefon:	
E-Mail:			
Ordentlicher Wohnsitz; Straße:			
Postleitzahl: Ort:			
Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)			
Beruf:			
☐ Teil-/Vollzeitbeschäftigung	Arbeitgeber:in: Ort:		
☐ Geringfügige Beschäftigung	Arbeitgeber:in: Ort:		
☐ Eltern-/Bildungskarenz/Pension	Arbeitgeber:in (vorher): Ort:		
☐ Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben)			

2. Angaben zum kostenpflichtigen Kurs (geförderte Kurse siehe Einzelrichtlinie AK-Zukunftsaktie 3.1 – 3.11)

Kurstitel

.....

Kursnummer Übungseinheiten (UE)

Kursbeginn

Kursende

Kursanbieter:in Kurskosten

Ausstellungsdatum des Abschlusszeugnisses (bitte angeben):

3. Angaben zu finanziellen Unterstützungen

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt/e (bitte ankreuzen und ergänzen):

vom Dienstgeber:in in der Höhe von €

vom AMS in der Höhe von €

vom Land Tirol in der Höhe von €

von sonstiger Förderstelle in der Höhe von €

4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen

- ☒ Zeugnis/Teilnahmebestätigung (mind. 75%ige Kursanwesenheit)
- ☒ Einzahlungsbestätigung der Kurskosten
(Einzahlungsbelege oder Zahlungsbestätigung des Bildungsinstitutes)
- ☒ Förderzusage/-absage zu den Kurskosten von anderen Förderstellen

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und erkläre mich durch meine Unterschrift einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bearbeitet und evident gehalten werden. Zudem bin ich einverstanden, dass diese Daten bei Bedarf an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden und dass zur Überprüfung meiner Angaben Abfragen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen kann und dass unvollständig ausgefüllte Anträge, bei denen Unterlagen fehlen, negativ bearbeitet werden.

Im Falle einer Beihilfenzusage ersuche ich um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Vorname: Nachname:

Bankinstitut:



IBAN:

Sie finden diesen Code (IBAN) auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auf Ihrer Bankomatkarte.

Datum: Unterschrift:
(bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Achtung

Haben Sie alles Erforderliche beigelegt?

Bitte beachten Sie:

- Die allgemeinen Richtlinien finden Sie als Beiblätter im Anhang zu diesem Antrag.
Die Richtlinien können Sie auch jederzeit im Internet unter www.ak-tirol.com herunterladen oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 22 55 22 – 1515 anfordern. Sie helfen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages und informieren Sie über die dem Antrag beizulegenden Unterlagen.
- Falsche Angaben im Antrag können den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge oder Anträge, bei denen Unterlagen wie zum Beispiel Abschlusszeugnis/ Teilnahmebestätigung, Einzahlungsbestätigung der Kurskosten etc. fehlen, werden negativ bearbeitet.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher gemäß DSGVO ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 5340 – 0, innsbruck@ak-tirol.com. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datschutz@ak-tirol.com, +43(0)512 - 5340 – 0 oder postalisch unter „An den Datenschutzbeauftragten der AK Tirol“, Maximilianstraße 7, erreichbar.

Die AK Tirol verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung der unter „2. Allgemeine Ziele/Rahmenrichtlinie“ angeführten Fördermaßnahmen auf Grundlage des Arbeiterkammergesetzes 1992, der sich aus der Beihilfengewährung ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zur Gewährung einer Beihilfe erforderlich. Das Nichtbereitstellen der erforderlichen Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann oder eine bereits gewährte Leistungen rückerstattet werden muss. Neben so genannten Stammdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zeiträume kammerumlagepflichtiger Dienstverhältnisse) werden bereitgestellte Einkommensdaten oder Daten aus der ständig zu führenden Mitgliederevidenz der AK Tirol verarbeitet. Unter Umständen ist eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Kooperationspartner zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Die AK Tirol wird Ihre personenbezogenen Daten nicht länger verarbeiten als dies zur Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche notwendig ist. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien richten.

RICHTLINIEN ZUM ANTRAG AK-ZUKUNFTSAKTIE

Einzelrichtlinie AK-Zukunftsaktie

1. EINLEITUNG

Die AK Tirol fördert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berufliche Weiterbildungsveranstaltungen mit der Zukunftsaktie.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Gefördert werden Personen, die unmittelbar vor, während oder sechs Monate nach der Bildungsmaßnahme eine AK Mitgliedschaft in Tirol aufweisen können. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen sind Ausnahmen möglich.

3. FÖRDERBEREICH

Die Zukunftsaktie ist eine Direktförderung an die Teilnehmer:innen dieser Weiterbildungsveranstaltungen.

Gefördert werden folgende EDV Kurse bei Vorliegen der Teilnahmebestätigung

- 3.1 Europäischer Computerführerschein (ECDL Core bzw. Standard)
- 3.2 EDV Grundlagenkurse, die Bestandteil des ECDL Core bzw. Standard sind
- 3.3 PC-Einsteiger/innen-Seminare

Gefördert werden folgende Bildungsabschlüsse

- 3.4 kostenpflichtige Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung im zweiten Bildungsweg im Ausmaß von mindestens 90 Unterrichtseinheiten bei Vorliegen des Lehrabschlusszeugnisses
- 3.5 kostenpflichtige Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung bei Vorliegen eines Teilzeugnisses für den Abschluss der Berufsreifeprüfung
- 3.6 kostenpflichtige Vorbereitungskurse auf die Studienberechtigungsprüfung bei Vorliegen eines Teilzeugnisses für den Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Gefördert werden Kurse an Werkmeisterschulen

- 3.7 kostenpflichtige Semesterkurse für den Abschluss zum Werkmeister bei Vorliegen des Semesterzeugnisses

Gefördert werden folgende Kurse im Gesundheitsbereich

- 3.8 kostenpflichtige Einzelmodule für Ausbildungen gemäß dem MABG § 1 (2) Z 1-7: Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Obduktionsassistent, Operationsassistent, Ordinationsassistent, Röntgenassistent bei Vorliegen des Abschlusses
- 3.9 kostenpflichtige Kurse für den Abschluss zum Medizinischen Masseur gemäß MMHmG bei Vorliegen des Abschlusses
- 3.10 kostenpflichtige Kurse für den Abschluss zum Heilmasseur gemäß MMHmG, die bis spätestens 31. August 2022 beginnen, bei Vorliegen des Abschlusses
- 3.11 Fortbildungskurse im Pflegebereich an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Kooperation mit den ARGE-Altenwohnheimen bei Vorliegen der Teilnahmebestätigung

Gefördert werden Kurse für Digitalisierung

- 3.12 kostenpflichtige Digitalisierungskurse bei Vorliegen der Teilnahmebestätigung

Für 3.1 bis 3.12 gilt: Der/die Anspruchsberechtigte muss den Nachweis über die von ihm/ihr tatsächlich geleisteten Kurskosten erbringen. Gefördert werden Kurskosten einschließlich Prüfungsgebühren (jedoch keine Kopiekosten und Kosten für Lernmaterialien). Bei den EDV-Kursen fällt die Skill-Card auch in den Förderbereich. Es werden kostenpflichtige Kurse an Einrichtungen der Erwachsenenbildung gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass die Bildungsträger die Qualitätskriterien des Landes Tirol (Abteilung Gesellschaft und Arbeit), die auch für das Bildungsgeld Update gelten, erfüllen. Die Kurse müssen im Vorfeld vom Anbieter über das Portal „Tiroler Bildungskatalog“ eingespielt und von der AK Tirol bewilligt werden. Kurse mit Online Modulen (Blended-Learning) werden nur bei mindestens 30%iger Anwesenheit beim Bildungsanbieter vor Ort (Unterricht vor Ort) gefördert. Zudem muss

das vom Bildungsträger verwendete Lernmanagement-System die erfolgreiche Absolvierung der E-Learning-Einheiten bzw. den Fortschritt der TeilnehmerInnen dokumentieren. Die Datensicherheit der Lernplattform liegt im Verantwortungsbereich des Bildungsträgers. Eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung verlangt eine Anwesenheit in den Präsenzphasen vor Ort. Die AK behält sich vor, die Qualität der Bildungsangebote aus konsumentenrechtlicher Sicht zu prüfen und gegebenenfalls Konsequenzen für die Förderung daraus zu ziehen.

4. FÖRDERKUMULIERUNG

Die/der Antragsteller:in verpflichtet sich, eine allfällige anderweitige finanzielle Unterstützung (z.B. Land Tirol, AMS, Dienstgeber, ÖGB usw.), die für diesen Kurs bezogen wird, der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol bekannt zu geben. Förderungen von dritter Seite werden insoweit berücksichtigt, als der gesamte Förderbetrag nicht höher als 80% der nachgewiesenen Bildungskosten sein darf.

5. EINKOMMENSRENZE

Es handelt sich hier um eine einkommensunabhängige AK-Bildungsbeihilfe.

6. BEIHILFENHÖHE

Die Beihilfenhöhe beträgt bis zu 30% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Anspruchsberechtigten gezahlten Kurskosten (inkl. MwSt.) bis maximal € 1.300,-- pro Bildungsabschluss.

7. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist nach dem Kursende unter Beibringung der benötigten Unterlagen bei der AK Tirol einzubringen. Die Zeugnisse/Teilnahmebestätigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Über ein begründetes Ansuchen sind Ausnahmen von der Sechsmonatsfrist möglich.

Die Bildungseinrichtungen, deren Kurse über die AK Zukunftsaktie gefördert werden, verpflichten sich, diese Förderung in ihrem Kursprogramm mit dem AK-Logo zu kennzeichnen sowie in die Bildungsdatenbank www.tiroler-bildungskatalog.at einzuspielen.

Rahmenrichtlinie

1. EINLEITUNG

Die Rahmenrichtlinie regelt die allgemeinen Förderbedingungen für die Bildungsbeihilfen (inkl. Zukunftsaktie) der AK Tirol. Sie bildet die Grundlage für die Einzelrichtlinien, welche die Bildungsbeihilfen im Detail regeln.

2. ALLGEMEINE ZIELE

- 2.1 Die Bildungsbeihilfen sollen AK-Mitglieder und Kinder von AK-Mitgliedern in der Aus- und Weiterbildung unterstützen und Bildungschancen für einkommensschwächere AK-Mitglieder und deren Kinder eröffnen.
- 2.2 Im Rahmen der Bildungsbeihilfen sollen Aus- und Weiterbildungen gefördert werden, die für die AK Tirol aus bildungspolitischer Sicht besonders förderungswürdig erscheinen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 **AK-Mitglied:** Die AK ist als Arbeitnehmerinteressenvertretung eine Institution mit gesetzlich verankerter Mitgliedschaft. AK-Mitglieder sind AK-Zugehörige, die im AK-Gesetz 1992 definiert sind. Zu den AK-Mitgliedern zählen u.a.: Arbeitnehmer:innen; geringfügig Beschäftigte; freie Dienstnehmer:innen, Lehrlinge; Arbeitslose und Notstandshilfebezieher:innen, die zuvor eine AK-zugehörige Beschäftigung hatten; in Karenz befindliche Arbeitnehmer:innen;
- 3.2 **AK Umlage:** Jedes AK-Mitglied hat eine monatliche AK-Umlage von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung zu entrichten. Es handelt sich hier um einen Pflichtbeitrag, der mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben wird. Von der AK-Umlage sind bestimmte Personengruppen befreit u.a. geringfügige Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen unter der Geringfügigkeitsgrenze, Lehrlinge, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher:innen, in Karenz befindliche Arbeitnehmer:innen.

- 3.3 **Andere Beschäftigungsgruppen:** Freiberufler:innen und Selbstständige sowie einige Gruppen von unselbstständigen Beschäftigten wie z.B. Beamte in der Hoheitsverwaltung, Arbeitnehmer:innen in Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder in der Land- und Forstwirtschaft sind nicht AK-zugehörig und erhalten keine AK-Bildungsbeihilfe.
- 3.4 **Anspruchsberechtigung:** In den Einzelrichtlinien wird unter der Überschrift „Anspruchsberechtigung“ definiert, welche AK-Mitglieder grundsätzlich eine AK-Bildungsbeihilfe beziehen können. Bei der Überprüfung der Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Datum der Postaufgabe oder des AK-Eingangsstempels) maßgebend.
- 3.5 **Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen:** Es gibt einkommensabhängige und einkommensunabhängige Bildungsbeihilfen. Bei der einkommensabhängigen Bildungsbeihilfe wird das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen herangezogen. Dies ist ein Zwölftel des im letzten Kalenderjahr erzielten Nettoeinkommens minus 13. und 14. Gehalt. Zum Einkommen zählen u. a.:
- ☑ Erwerbseinkommen inklusive Überstunden und Zulagen; Zugrunde gelegt wird der Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid; bei pauschalierten Land- und Forstwirt:innen erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid; bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietungen durch den Einkommensteuerbescheid; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem Einkommensteuerbescheid für das letzte vorliegende Kalenderjahr. Bei Selbstständigen wird bei steuerlichen Verlusten ein fiktives Facharbeitereinkommen gerechnet (mittleres Monatsbruttoeinkommen der jeweiligen Wirtschaftsklasse vermindert um 30%).
 - ☑ 20 % des aktuellen Lehrlingseinkommens
 - ☑ Leistungen von Pensionsanstalten z.B. Eigenpensionen (z.B. Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwen-, Witwenpensionen), Übergangsgeld, Ausgleichszulage
 - ☑ Leistungen der Arbeitsmarktverwaltungen: z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendien
 - ☑ Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe)
 - ☑ Leistungen von Krankenversicherungsträgern: z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. gleichwertige ausländische Leistungen, Krankengeld
 - ☑ Unterhaltszahlungen

Nicht zum Einkommen zählen:

- ☑ 13. und 14. Gehalt, Familienbeihilfe, Abfertigungszahlungen, Beihilfen für Aus- und Weiterbildungen, Pflegegeld, Taschengeld für Ausbildungen nach dem GuKG
- Nur wenn gegenüber dem letzten Kalenderjahr eine nachweisliche Verschlechterung der Einkommenssituation vorliegt (Gründe z.B. durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit), kann vom aktuellen Einkommen (Monatslohnzettel) ausgegangen werden. Bei einer gravierenden Verschlechterung der Einkommenssituation kann eine neuerliche Bearbeitung beantragt werden. Bei Antragsteller:innen, die selbst vor Ausbildungsbeginn berufstätig waren und ihre Berufstätigkeit aufgrund der Ausbildung einstellen, wird das Einkommen des vorhergehenden Kalenderjahres nicht berücksichtigt.
- 3.6 **Einkommensermittlung:** Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten oder bei einer neuen Partnerschaft kann ein anteilmäßiges Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten eines Elternteils/Antragstellers (Einkommen dividiert durch die Zahl der Personen im Haushalt mal Zahl jener Personen, für die der Lebensgefährte unterhaltspflichtig ist) berücksichtigt werden. Fließen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und/oder für den Elternteil Unterhaltszahlungen oder Bezüge der Waisen-/Witwenpension zu, so werden diese berücksichtigt. Geleistete Unterhaltszahlungen an Dritte gelten einkommensmindernd. Hinzugerechnet wird auch immer die aktuelle Lehrlingsentschädigung, wenn die/der Antragsteller:in sich in einer Lehrausbildung befindet. Dementsprechend gilt auch bei der Bildungsbeihilfe für Lehrlinge eine höhere Einkommensgrenze. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen des/der Antragsteller:in.
- 3.7 **Einkommensgrenze:** Die Einkommensgrenze legt fest, wie hoch das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen maximal sein darf, um einen Anspruch auf eine AK-Bildungsbeihilfe zu haben.
- 3.8 **Steigerungsbeträge für Kinder:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht

wird, sofern für ein weiteres Kind eine Familienbeihilfe bezogen wird. In den Einzelrichtlinien können deshalb Einkommensstaffelungen für Mehrkindfamilien vorkommen.

- 3.9 **Steigerungsbeträge bei auswärtiger Unterbringung:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, wenn für den Zweck der Ausbildung eine auswärtige Unterbringung von mindestens drei Tagen in der Woche während des gesamten Ausbildungsjahres vorliegt.
- 3.10 **Steigerungsbetrag „zweiter Elternteil/Lebensgefährte:in“:** Das ist ein einmaliger Betrag, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern im gemeinsamen Haushalt der zweite Elternteil/Lebensgefährte:in berufstätig ist.
- 3.11 **Ausbildungsjahr:** Als Ausbildungsjahr wird der Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres definiert (=12 Monate). Bei den AK-Bildungsbeihilfen für Lehrlinge kann pro Ausbildungsjahr nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden.
Bei Ausbildungen, die im späteren Verlauf eines Ausbildungsjahres beginnen (z.B. Beginn erst im März), wird die AK-Bildungsbeihilfe aliquotiert berechnet.

4. FÖRDERKUMULIERUNG UND DATENAUSTAUSCH

Die/der Antragsteller:in hat wahrheitsgemäße Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe Ausbildung betreffen, zu machen. Die AK Tirol behält sich das Recht vor, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Gemäß den Einzelrichtlinien können Beihilfen von anderen Förderstellen (z.B. Beihilfen von Seiten des Bundes oder Landes) berücksichtigt werden. Mit dem Einreichen des Antrags auf eine AK-Bildungsbeihilfe stimmt die/der Antragsteller:in zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Administration und Vermeidung von Doppelförderungen automationsunterstützt (EDV) bearbeitet und evident gehalten werden. Diese Daten können zum Zweck der Prüfung des Förderansuchens an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden.

5. FÖRDERABWICKLUNG

- 5.1 Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich innerhalb der festgesetzten Antragsfrist, welche die Einzelrichtlinie vorgibt, bei der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol oder in den AK-Bezirkskammern in Tirol einzubringen (Datum des Postaufgabestempels oder des Post- oder Eingangsstempels einer Bezirkskammer der AK Tirol ist entscheidend). Nach Ablauf der Frist werden die Anträge abgelehnt.
- 5.2 Die Förderstelle ist die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, welche das Ansuchen überprüft und die Förderentscheidung die/dem Antragsteller:in schriftlich mitteilt. Die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 5.3 Zu spät eingereichte Anträge und nicht fristgerecht beigebrachte Unterlagen führen zu Ablehnungen für das laufende Ausbildungsjahr.
- 5.4 Die/der Antragsteller:in hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen und einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung umgehend der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol bekannt zu geben.
- 5.5 Sofern die/der Antragsteller:in minderjährig ist, sind die Anträge von einer/m gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben.
- 5.6 Auf die AK-Bildungsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

6. RÜCKFORDERUNG

Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist ganz zurückzuzahlen, wenn die AK Tirol über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurde oder wenn eine Auszahlung an die/den Fördernehmer:in zu Unrecht erfolgte. Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist teilweise (anteilig abhängig von der absolvierten Dauer der Ausbildung) zurückzuzahlen, wenn die geförderte Aus- oder Weiterbildung nicht durchgeführt oder frühzeitig abgebrochen wurde. Die AK-Bildungsbeihilfen sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 EStG von der Einkommensteuer befreit.

7. ABKÜRZUNGEN

AK = Arbeiterkammer, Vgl. = Vergleich(e)